

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Schütz und Björn Försterling (FDP)

Kann das Land sicherstellen, dass blinde und sehbehinderte Menschen ihr Wahlrecht uneingeschränkt ausüben können?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 07.09.2020

Der Bremer Staatsgerichtshof hat sich im Urteil vom 13.08.2020 (St 2/19) mit der Wahlbeschwerde einer blinden Sängerin im Rahmen der Bremer Bürgerschaftswahl 2019 auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Beschwerdeschrift sowohl die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung als auch die technische Ausstattung der Wahllokale im Hinblick auf ihre Sehbehinderung bemängelt. Diese hatten es aus ihrer Sicht nicht möglich gemacht, ihr Wahlrecht am Wahltag uneingeschränkt ausüben zu können. Im Einzelnen hatte die Beschwerdeführerin gerügt, dass seitens der Wahllokale verweigert wurde, dass sie die Hilfe ihres Ehemannes beim Ausfüllen des Stimmzettels in Anspruch nehmen. Ferner fehlte es in den Wahllokalen an Stimmzettelschablonen mit entsprechenden Hinweisen in Braille-Blindenschrift sowie einer Anleitungs-CD (HAZ vom 14.08.2020, S. 8). Darüber hinaus wurden von der Beschwerdeführerin die aus ihrer Sicht fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherstellung der Ausübung eines uneingeschränkten Wahlrechts für blinde und sehbehinderte Menschen im Land Bremen gerügt. Der Bremer Staatsgerichtshof hatte in seinem Urteil zwar die Beschwerde zurückgewiesen, sich allerdings darauf gestützt, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wahlfehler und konkreter Mandatsverteilung erkennbar gewesen sei, ohne konkret auf die Frage der Sicherstellung des Wahlrechts von blinden und sehbehinderten Menschen näher einzugehen. Die Entscheidung ist aufgrund des eingelegten Rechtsmittels der Beschwerdeführerin noch nicht rechtskräftig. In Niedersachsen soll das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in solchen Fällen blinden und sehbehinderten Menschen die Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts garantieren.

1. Kann die Landesregierung derzeit garantieren, dass blinde und sehbehinderte Menschen ihr Wahlrecht uneingeschränkt gemäß dem NKWG ausüben können? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen?
2. Hat die Landesregierung eine Übersicht darüber, wie viele Bürger im Wählerverzeichnis als sehbehindert registriert sind? Wird eine solche Behinderung überhaupt registriert, um eine entsprechend angepasste Wahlbenachrichtigung zu versenden?
3. Gibt es an die Helfer in Wahllokalen gerichtete Anweisungen oder Richtlinien zum Umgang mit Menschen mit einer Sehbehinderung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts?
4. Verfügen die Wahllokale in Niedersachsen flächendeckend über Stimmzettelschablonen mit entsprechenden Hinweisen in Braille-Blindenschrift? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, gibt es konkrete Überprüfungen, ob diese das Abbild des Stimmzettels für nicht sehbehinderte Menschen widerspiegeln?

(Verteilt am 17.09.2020)